



Z A A R

Zentrum für Arbeitsbeziehungen
und Arbeitsrecht

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 16. Januar 2020 / 19:00 Uhr

Der Auskunftsanspruch im Datenschutzrecht

Referent:

Dr. Burkard Göpfert

(Kliemt.Arbeitsrecht Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB)

Gliederung

- I. Überblick über Auskunftsansprüche von Mitarbeitern im laufenden Arbeitsverhältnis
- II. Auskunftsrecht auf Inhalt der eigenen Personalakte
- III. Auskunftsrecht auf Daten außerhalb der Personalakte
- IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht
- V. Überlassung von E-Mail-Verkehr: Schutz der Rechte Dritter?
- VI. Auswirkungen auf Einsichtsrecht in Personalakte
- VII. Fazit

I. Überblick über Auskunftsansprüche von Mitarbeitern im laufenden Arbeitsverhältnis

Anspruchsgrundlage	Inhalt
§ 242 BGB	Allgemeiner Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers (z.B. bei Gewinnbeteiligung)
§ 83 Abs. 1 BetrVG	Anspruch auf Einsicht in die Personalakte
§ 82 Abs. 2 BetrVG	Anspruch auf Erläuterung der Berechnung und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts
§ 18 TzBfG (für befristet beschäftigte Arbeitnehmer)	Informationsanspruch über unbefristet zu besetzende Arbeitsplätze
§ 10 EntgTranspG (in Unternehmen mit mehr als 200 Arbeitnehmern)	Auskunftsanspruch nach Entgelttransparenzgesetz
Art. 15 DSGVO	Auskunftsanspruch über die vom Arbeitgeber verwendeten personenbezogenen Daten

II. Auskunftsrecht auf Inhalt der eigenen Personalakte

3

- § 83 BetrVG gibt Arbeitnehmern das Recht, in die über sie geführten Personalakten Einsicht zu nehmen.
- Es handelt sich um eine individualrechtliche Anspruchsgrundlage, die auch dann Anwendung findet, wenn in einem Betrieb kein Betriebsrat besteht.
- Der Arbeitnehmer kann sein Einsichtsrecht **jederzeit** geltend machen, wenn keine anderslautende Betriebsvereinbarung im Betrieb besteht.
- Dem Arbeitnehmer steht es frei, zur Einsichtnahme ein Betriebsratsmitglied seiner Wahl hinzuzuziehen.

II. Auskunftsrecht auf Inhalt der eigenen Personalakte

4

- Zu den Personalakten gehören alle Unterlagen über die Person des AN, z.B.
 - Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Zeugnissen,
 - Arbeitsvertrag,
 - Arbeitspapiere, wie Lohnsteuerkarte und Sozialversicherungsnachweisheft,
 - Aufzeichnungen über Lohn- und Gehaltsveränderungen,
 - Arbeitsausfälle wegen Krankheit, Kuren und Heilverfahren.
- Nicht zu den Personalakten gehören, z.B.
 - Gehaltslisten (weil sie auch personenbezogene Daten über andere Arbeitnehmer enthalten),
 - Aufzeichnungen des Betriebsarztes (weil sie der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen),
 - Prozessakten eines Rechtsstreits zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

III. Auskunftsrecht auf Daten außerhalb der Personalakte ⁵

1. Es gilt der sog. materielle Begriff der Personalakte:

- Der Anspruch aus § 83 BetrVG bezieht sich auf alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.
- Es kommt also nicht darauf an, was der Arbeitgeber als Personalakte bezeichnet und führt (sog. formeller Begriff der Personalakte).
- Auch Sonder- oder Nebenakten, gleich wo sie geführt werden, sind Bestandteil der Personalakte.
- Das Führen von Geheimakten ist unzulässig.
- **Für die Anwendbarkeit des § 83 BetrVG kommt es folglich nicht auf eine vom Arbeitgeber vorgenommene Abgrenzung an!**

III. Auskunftsrecht auf Daten außerhalb der Personalakte ⁶

2. Welche Daten fallen dann noch unter die neuen Regelungen zum Datenschutz?

- Dokumentation von laufenden Gerichtsverfahren,
- Dokumentation von festgestellten Regelverstößen und Umsetzung interner Compliance-Maßnahmen,
- Dokumentation über rechtskonforme Umsetzung zukünftiger Personalentscheidungen,
- Aufzeichnungen von Zielvereinbarungen und Vorgesetztenbewertung im Rahmen eines Personalentwicklungstools,
- etc.

IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht: Art. 15 DSGVO

7

1. Problem: Reichweite des Auskunftsanspruchs des Art. 15 I DSGVO

- LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 20.12.2018 (Az. 17 Sa 11/18): umfassend bestehender Auskunftsanspruch in Bezug auf personenbezogene Daten
 - siehe hierzu folgende Entscheidungsbesprechungen *Fuhlrott*, NZA-RR 2019, 251; *Ihwas*, ArbR Aktuell 2019, 227; *Tribess*, GWR 2019, 155; *Naber*, Newsdienst Compliance 2019, 23027
- ABER: Derart weites Begriffsverständnis ist nicht von der DSGVO gedeckt!

IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht: Art. 15 DSGVO

8

- Art. 15 I DSGVO ist eng auszulegen:

→ **Wortlaut:**

„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a) die Verarbeitungszwecke;

(...)“

- Wortlaut spricht dafür, dass Auskunftsrecht nur die in Art. 15 I geregelten Daten und Pflichtangaben umfasst.

IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht: Art. 15 DSGVO

9

- Art. 15 I DSGVO ist eng auszulegen:

→ Systematik:

- Systematischer Vergleich mit dem gesetzlichen Ausnahmetatbestand des Art. 15 IV DSGVO:
Art. 15 IV DSGVO bezieht sich dem Wortlaut nach nur auf das Recht auf Kopie nach Art. 15 III DSGVO
- Wäre der Ordnungsgeber von einem weiten Verständnis des in Art. 15 I DSGVO geregelten Auskunftsanspruchs ausgegangen, so hätte er den Ausnahmetatbestand in Art. 15 IV DSGVO auf den allgemeinen Auskunftsanspruch bezogen.
- Dies wäre aufgrund des Prinzips der Verhältnismäßigkeit erforderlich gewesen, um entgegenstehenden Rechten Dritter hinreichend Rechnung zu tragen.

IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht: Art. 15 DSGVO

10

- Art. 15 I DSGVO ist eng auszulegen:

→ Historische Auslegung:

- Auskunftsrecht des Art. 15 I DSGVO beruht im Wesentlichen auf der Vorgängerregelung in Art. 12 lit. a RL 95/46/EG, vgl. Entwurf der Kommission vom 25. Januar 2012, KOM (2012) 11 endgültig, 2012/0011 (COD), S. 9 Abschnitt 3.4.3.2.:
„Artikel 15, der auf Artikel 12 Buchstabe a der RL 95/46/EG gestützt ist, (...)“
- Der EuGH hat in einer Entscheidung zum Auskunftsrecht nach der RL 95/46/EG die entsprechende Vorschrift des Art. 12 lit. a RL 95/46/EG eng ausgelegt (EuGH, Urt. v. 17.7.2014 – C-141/12 und C-372/12).

IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht: Art. 15 DSGVO

- Art. 15 I DSGVO ist eng auszulegen:

→ Historische Auslegung:

- Nach Ansicht des EuGH war es zur Wahrung des Auskunftsrechts in Bezug auf die Regelung des Art. 12 lit. a RL 95/46/EG ausreichend, wenn die betroffene Person eine vollständige Übersicht der sie betreffenden Daten erhält. Zur Begründung führte der EuGH aus:

„Hinsichtlich der Rechte der betroffenen Person i.S.d. RL 95/46/EG setzt der Schutz des Grundrechts auf Achtung der Privatsphäre insbesondere voraus, dass sich diese Person vergewissern kann, dass ihre personenbezogenen Daten richtig sind und in zulässiger Weise verarbeitet werden. (...) Dieses Auskunftsrecht ist insb. erforderlich, um der betroffenen Person ggf. zu ermöglichen, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten zu verlangen (...).“

IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht: Art. 15 DSGVO

- Art. 15 I DSGVO ist eng auszulegen:

→ Teleologische Auslegung:

- Das in Art. 15 I DSGVO geregelte Auskunftsrecht dient in erster Linie der Rechtmäßigkeitskontrolle und Transparenz.
- Dies ergibt sich aus Erwägungsgrund 63 Satz 1 zur DSGVO:

„Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.“

IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht: Art. 15 DSGVO

- Art. 15 I DSGVO ist eng auszulegen:
 - Keine Auskunft über zukünftige Empfänger von Daten nach Art. 15 I DSGVO!
 - Gemäß Art. 15 I lit. c DSGVO müssen Verantwortliche zwar auch Auskunft über Empfänger oder Kategorien von Empfängern erteilen, gegenüber denen die personenbezogenen Daten noch offengelegt werden.
 - Da es dem Verantwortlichen aber regelmäßig nicht möglich sein dürfte zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung alle denkbaren zukünftigen Empfänger einzeln zu benennen, umfasst Art. 15 I lit. c DSGVO nur den Fall, dass eine Datenübermittlung an Dritte konkret bevorsteht.

IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht: Art. 15 DSGVO

2. Problem: Recht auf Kopie nach Art. 15 III DSGVO?

- LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 20.12.2018 (Az. 17 Sa 11/18) legt auch das in Art. 15 III DSGVO geregelte Recht auf Zurverfügungstellung einer Kopie zu weit aus
- Recht auf Kopie beschränkt sich auf eine Zurverfügungstellung einer Kopie der nach Art. 15 I und II DSGVO zu erteilenden Auskünfte

IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht: Art. 15 DSGVO

▪ Recht auf Kopie als unselbständiger Sekundäranspruch zum primären Auskunftsanspruch nach Art. 15 I DSGVO:

(1) Historische Auslegung

- Das jetzt in Art. 20 DSGVO geregelte Recht auf Datenübertragbarkeit war zwischenzeitlich nicht als eigene Norm ausgestaltet, sondern in Art. 15 als Abs. 2a einbezogen.
- Jetzt: Recht auf Datenübertragbarkeit als eigenständige Norm geregelt; mit Neuregelung fiel Hinweis auf Herausgaberecht in Überschrift zu Art. 15 DSGVO weg.

(2) Systematische Auslegung

- Recht auf Datenübertragbarkeit hat in Art. 20 DSGVO eigenständige Ausprägung erfahren
→ Verordnungsgeber wollte das in Art. 15 III DSGVO geregelte Recht auf Kopie nicht als originären Primäranspruch ausgestalten.

IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht: Art. 15 DSGVO

▪ Selbst als Primäranspruch wäre Art. 15 III DSGVO eng auszulegen:

→ Wortlaut:

„Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung.“

- Formulierung „eine Kopie“ spricht dafür, dass betroffene Personen ihre personenbezogenen Daten in einem einzigen einheitlichen Dokument erhalten sollen und nicht umfangreiche Datensätze zur Verfügung gestellt werden müssen!

IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht: Art. 15 DSGVO

- Selbst als Primäranspruch wäre Art. 15 III DSGVO eng auszulegen:

→ Systematik:

- DSGVO liegt Prinzip der Verhältnismäßigkeit zugrunde (vgl. Erwägungsgrund 4 zur DSGVO).
- Demnach ist das Recht auf Schutz personenbezogener Daten kein uneingeschränktes Recht, sondern muss gegen andere Grundrechte abgewogen werden.
- Im ErwG 4 wird dabei explizit auch auf die unternehmerische Freiheit Bezug genommen.
- Einseitige Belastung der Verantwortlichen durch erheblichen personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand wäre aber mit Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht vereinbar!
- Zudem: Abgrenzung zum Recht auf Datenportabilität nach Art. 20 I DSGVO
 - Umgehung der Voraussetzungen für das Recht auf Datenportabilität
 - Anspruch aus Art. 20 I DSGVO liefere somit regelmäßig leer

IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht: Art. 15 DSGVO

- Selbst als Primäranspruch wäre Art. 15 III DSGVO eng auszulegen:

→ Teleologische Auslegung:

- Art. 15 I DSGVO dient der Rechtmäßigkeitskontrolle und Transparenz.
- Diese Ziele lassen sich ohne Weiteres auch dann erreichen, wenn die in Art. 15 I DSGVO genannten Pflichtangaben in Form einer Kopie zur Verfügung gestellt werden.
- Weitergehende Informationen wie umfangreiche E-Mail-Korrespondenz oder Datensätze sind dagegen für eine Prüfung regelmäßig nicht erforderlich.
- **Zudem:** Wertungswiderspruch zu Grundlagen des dt. Zivilprozessrechts, da umfassendes Recht auf Kopie Wertungen unterläuft, wonach Urkunden in einem Rechtsstreit nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgelegt werden müssen (kein E-Discovery-Verfahren wie in den USA)
- **Zudem:** Widerspruch zur geplanten EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern

IV. Auskunftsansprüche nach dem neuen Datenschutzrecht: Art. 15 DSGVO

→ hierzu auch LG Köln, Teilurteil v. 18.3. 2019 (Az. 26 O 25/18):

- Auskunftsanspruch bezieht sich nicht auf sämtliche internen Vorgänge, wie z.B. Vermerke.
- Anspruch aus Art. 15 DS-GVO dient nicht der vereinfachten Buchführung des Betroffenen, sondern soll sicherstellen, dass der Betroffene den Umfang und Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten beurteilen kann.
- Folgerichtig bestimmt Art. 15 III DS-GVO, dass der Betroffene eine Kopie (lediglich) der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, erhält.

V. Überlassung von E-Mail-Verkehr: Schutz der Rechte Dritter?

- Offenlegung sämtlicher E-Mails würde ganz erheblich in die Meinungsfreiheit und den Schutz personenbezogener Daten anderer Mitarbeiter eingreifen.
- alle Beschäftigten wären ständigem Überwachungsdruck ausgesetzt.
- bei extensiver Auslegung des Rechts auf Kopie nach Art. 15 III DSGVO wäre Abwägung entgegenstehender Rechte Dritter auf der Basis einer Interessenabwägung zwingend geboten.

V. Überlassung von E-Mail-Verkehr: Schutz der Rechte Dritter?

- Zwingende Interessenabwägung folgt aus:
 - Art. 52 I 1 GRCh (Verhältnismäßigkeit)
 - Rechtsprechung des BVerfG:
 - APR in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung
 - „geschützter Kommunikationsbereich“
 - Grundsatz gilt auch bei Kommunikation unter Privaten (mittelbare Drittwirkung)
 - Art. 5 I lit. a DSGVO (Fairnessgrundsatz)
 - datenschutzrechtliches Verhältnismäßigkeitsprinzip:
 - Art. 15 IV DSGVO
 - Art. 12 V DSGVO: Auskunftersuchen dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein

V. Überlassung von E-Mail-Verkehr: Schutz der Rechte Dritter?

- Darüber hinaus:
 - Entgegenstehende Geheimhaltungspflichten der Beklagten nach § 29 I 2 BDSG (Ausnahmetatbestand zu Art. 15 DSGVO).
 - Interessen Dritter i.S.v. § 29 I 2 BDSG können rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein (informationelle Selbstbestimmungsfreiheit).

V. Überlassung von E-Mail-Verkehr: Schutz der Rechte Dritter?

23

- LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 20.12.2018 (Az. 17 Sa 11/18) ist damit nicht mit grundsätzlichen Wertungen des Unionsrechts sowie des Grundgesetzes vereinbar!
- LAG Baden-Württemberg hätte entgegenstehende Interessen Dritter mit dem Auskunftsinteresse des Klägers abwägen müssen!

VI. Auswirkungen auf Einsichtsrecht in Personalakte

24

- Gesetzliche Ausnahmen zu Art. 15 DSGVO finden auf Anspruch aus § 83 BetrVG Anwendung:
 - § 83 BetrVG spezifische nationale Vorschrift zum Beschäftigtendatenschutz i.S.v. Art. 88 I DSGVO: spezifischere Ausgestaltung der in Art. 15 I und Art. 15 III DSGVO geregelten Ansprüche auf Auskunft und Kopie im Hinblick auf Personalakten.
 - Art. 88 DSGVO beschränkt Regelungsspielraum nationaler Vorschriften zum Beschäftigtendatenschutz: nationale Vorschriften dürfen nicht von dem von der DSGVO vorgegebenen Schutzniveau für personenbezogene Daten abweichen („vollharmonisierende Wirkung“).

VI. Auswirkungen auf Einsichtsrecht in Personalakte

25

- Nationale Vorschriften, die den von Art. 88 DSGVO gewährten Regelungsrahmen überschreiten, sind aufgrund des aus Art. 288 Abs. 2 AEUV folgenden Anwendungsvorrangs der DSGVO unanwendbar.
- Wortlaut von § 83 I 1 BetrVG schränkt das Einsichtsrecht des AN in seine Personalakte **nicht** ein; die aus Art. 15 I und Art. 15 III DSGVO folgenden Betroffenenrechte auf Auskunft und Kopie unterliegen hingegen Einschränkungen.

VI. Auswirkungen auf Einsichtsrecht in Personalakte

26

- § 83 I 1 BetrVG gewährt Arbeitnehmern in Hinblick auf personenbezogene Daten in Personalakten also weitergehendes Informationsrecht als Art. 15 I und Art. 15 III DSGVO.
- Abweichung vom Datenschutzstandard der DSGVO!
- LAG Baden-Württemberg hat diesen Anwendungsvorrang der DSGVO gegenüber § 83 BetrVG rechtsfehlerhaft verkannt.

→ Einsichtsrecht in Personalakte besteht – sofern personenbezogene Daten betroffen sind – nur in den von Art. 12 V DSGVO und Art. 15 IV DSGVO aufgestellten Grenzen!